

# Prüfersuchen an den Stadtrechnungshof der Stadt Wien

21. Oktober 2016  
MB358

Ersuchen gemäß § 73 Abs 6 WStV der FPÖ-Gemeinderäte Mag. Dr. Alfred Wansch und Klaus Handler um Überprüfung der Investition in den Windpark Ebreichsdorf durch die Wien Energie GmbH.

Magistratsdirektion der Stadt Wien

Eing.: 21. OKT, 2016 13<sup>40</sup>

## I. Begründung

PGL-3388-2016/0001-KFP/GAT

Geschäftsstelle Landtag, Gemeinderat,  
der Wiener Stadtwerke und ist

1. Die Wien Energie GmbH steht im 100%igen Eigentum der Wiener Stadtwerke und ist somit ein mittelbares Tochterunternehmen der Stadt Wien.
2. Bereits in der Vergangenheit musste die Wien Energie ihre **Fernwärmekraftwerke** unter **unwirtschaftlichen Bedingungen** betreiben. Die Strom- und Wärmeerzeugung der Wien Energie GmbH durch thermische Kraftwerke geriet in den Jahren 2011/2012 aufgrund sinkender Strompreise bei gleichzeitig steigenden Gaspreisen unter Druck, was zu Verlusten bei der Wien Energie GmbH führte. Über Jahre hinweg wendete die Wien Energie GmbH keinen finanziellen Parameter zur genaueren Beurteilung der Wirtschaftlichkeit ihrer Kraftwerksanlagen an.
3. In den letzten Jahren kommt es zur vermehrten Investition in Windkraftanlagen durch die Wien Energie GmbH. Da alle windtauglichen Standorte in Österreich bereits mit Windkraftanlagen belegt sind, weicht die Wien Energie GmbH nun auf andere und dabei windarme Gebiete aus – wie im konkreten Fall auf den geplanten Windpark Ebreichsdorf.
4. Die Wien Energie GmbH brachte am 18.02.2015 bei der NÖ-Landesregierung den Antrag gemäß § 5 Abs. 1 UVP-G 2000 ein, die Errichtung des „**Windpark Ebreichsdorf**“ (in der KG Ebreichsdorf und KG Unterwaltersdorf) mit 13 Windkrafträdern mit einer Gesamtleistung von ca. 41,2 MW zu genehmigen. Das Genehmigungsverfahren wird vom Amt der NÖ-Landesregierung unter GZ RU4-U-802 geführt.

5. Die Einreichunterlagen der Projektwerberin Wien Energie GmbH enthalten ein meteorologisches Gutachten der Enairgy Windenergie GmbH. In diesem werden die Windgeschwindigkeiten am Standort als österreichweit durchschnittlich beschrieben und der Standort aus meteorologischer Sicht für die Nutzung der Windenergie als geeignet bezeichnet.

Der Nutzungsgrad einer technischen Anlage wird mit dem Wert der Volllaststunden angegeben. Es wird dabei berechnet, wie viele Stunden die Anlage unter Volllast laufen müsste, um die tatsächliche jährliche Stromproduktion zu erreichen, wenn die Anlage nur zwischen Volllast und Null laufen würde. Im Gutachten der Enairgy Windenergie GmbH werden 2.269 Volllaststunden für diesen geplanten Standort pro Jahr behauptet.

6. Bei dem geplanten Standort handelt es sich entsprechend den offiziellen Daten des Windatlas<sup>1</sup> jedoch um einen **windmäßig unterdurchschnittlichen Standort**. Daraus ergibt sich, dass es sich um einen winduntauglichen Standort handelt, dessen Plausibilität - im Gegensatz zu den Angaben in den Einreichunterlagen - nicht gegeben ist. Basierend auf der tatsächlichen durchschnittlichen Windstärke an diesem Standort (entsprechend den Angaben des Windatlas) und der Daten des Ökostromberichts der E-Control werden die tatsächlich zu erwartenden Volllaststunden bei diesem Projekt bei 1.850 oder darunter liegen. Dies führt dazu, dass die **Wirtschaftlichkeit** dieses **Projektes nicht gegeben** ist und für den Eigentümer **Wien Energie GmbH** daraus ein dauerhafter finanzieller **Verlust** zu erwarten ist.

Bei den theoretischen Berechnungen im meteorologischen Gutachten für den Windpark Ebreichsdorf bauen diese auf Simulationen ohne ausreichende empirische Grundlagen auf. Die Wahrscheinlichkeit, dass die Windgeschwindigkeit tatsächlich geringer ist als die berechnete, ist sehr hoch. Bei einer Reduktion der Windleistung um 10% ergibt sich ca. 30% weniger Ertrag.<sup>2</sup> Da die Stromgestehungskosten pro kWh selbst bei Windkraftwerken mit 2.800 Volllaststunden pro Jahr und mehr nicht kostendeckend sind, steigt die Unterdeckung der Stromgestehungskosten mit den abnehmenden Volllaststunden.

---

<sup>1</sup> Es handelt sich dabei um ein Projekt des Klima- und Energiefonds, bei dem für das gesamte Bundesgebiet eine Karte mit der Abschätzung von Windenergiepotenzialen erstellt wurde. Da die Daten von einer öffentlichen Stelle zur Verfügung gestellt werden, muss diesen Angaben eine besondere Glaubwürdigkeit zugerechnet werden.

<sup>2</sup> <http://www.ulrich-richter.de/fakten/wirtschaftlichkeit/fallbeispiel-eines-windparks/>, 2016-09-13, 14:48 Uhr

7. Die tatsächliche Windschwäche des Standortes führt dazu, dass bei Betrieb dieser Anlage die Wirtschaftlichkeit nicht gegeben wäre und für den Eigentümer Wien Energie GmbH daraus ein dauerhafter finanzieller Verlust zu erwarten wäre. Im Jahre 2015 hat die Wien Energie GmbH 188,9 GWh<sup>3</sup> aus Windkraft gewonnen. Der Anteil an der gesamten Stromerzeugung der Wien Energie GmbH betrug daher nur 3,74%. Selbst unter Berücksichtigung der Zielsetzung des Ökostromgesetzes im Zeitraum 2010 bis 2020 die Windkraft auf 2.000 MW auszubauen, rechtfertigt in keiner Weise diesen Ausbau so vorzunehmen, dass dabei nachhaltige Verluste entstehen.
8. Das Ökostromgesetz sieht für aus erneuerbaren Energiequellen produzierten Strom eine Abnahmepflicht der Ökostromabwicklungsstelle OeMAG zu festen Einspeisetarifen vor. Die Einspeisetarife werden in der Ökostrom-Einspeisetarifverordnung festgelegt. Da die Fördermittel begrenzt sind, gilt für die Vergabe der Förderverträge durch die OeMAG gilt das First-come-first-served-Prinzip. Derzeit besteht bei Antragstellung auf Förderung eine Wartezeit von 2-3 Jahren. Daher sind keine weiteren Förderungen zu erwarten. Dies macht das von der Wien Energie GmbH geplante Projekt noch unwirtschaftlicher. Zuletzt wurde auch am 10.09.2016 im Kurier über die massiven Verzögerungen bei der Genehmigung von Förderungen bei Windkraftanlagen berichtet.

Doch auch bei sofortiger Förderzusage durch die OeMAG (und die Vergütung des Stroms entsprechend der Einspeisetarifverordnung) wäre das gegenständliche Projekt unwirtschaftlich.

Das Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme ISE hat im November 2013 die Stromgestehungskosten für erneuerbare Energien berechnet. Die Kosten für Windkraftanlagen im Binnenland (off-shore) liegen bei Vollaststunden von 2.800 bis 4.000 pro Jahr, bei Werten zwischen 0,119 €/kWh bis 0,194 €/kWh. Nicht berücksichtigt in den Stromgestehungskosten sind die Kosten für die erheblich aufwendigeren Netzanbindungen für die Stromnetzbetreiber.<sup>4</sup> Dabei ist noch darauf hinzuweisen, dass die Fixkosten pro kWh bei einer höheren Anzahl an Vollaststunden zurückgehen. Die Stromgestehungskosten bei Vollaststunden von weniger als 2.000 liegen daher noch höher als 0,194 €/kWh. Bei einem Einspeisungstarif von 0,0895 €/kWh<sup>5</sup> ergibt sich bei Stromge

---

<sup>3</sup> Wien Energie GmbH: Lagebericht für das Geschäftsjahr 01. Jänner 2015 bis 31. Dezember 2015, Beilage II/12

<sup>4</sup> Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme ISE: Stromgestehungskosten erneuerbare Energien, Studie, Freiburg, November 2013, S. 17

<sup>5</sup> § 6 Ökostrom-Einspeisetarifverordnung 2016 bei Antragstellung im Jahr 2017

stehungskosten von 0,194 € ein Verlust pro kWh von 0,105 €. Dies ohne Berücksichtigung der Kosten für die Netzanbindung und den Gemeinkosten der Wien Energie GmbH.

9. Grundsätzlich handelt es sich aus volkswirtschaftlicher Perspektive bei aus **Windenergie** gewonnenem elektrischem Strom um eine „**geringwertige**“ **Energie**, insbesondere deshalb, weil die **Produktionskapazitäten nicht für Verbrauchsspitzen** zu bestimmten Tageszeiten **geregelt** werden können. Dieser Nachteil ist ein technisches Faktum, der die Windkraft deutlich von anderen erneuerbaren Energiequellen unterscheidet wie bpsw. Wasserkraftwerke, bei denen die Produktionsmenge jederzeit reguliert und an die Bedürfnisse der Verbraucher angepasst werden kann. Durch die mangelnde Regelbarkeit der Windkraft kommt es zu einem hohen Bedarf an sog. **Ausgleichsenergie**, die aus physikalischen Gründen für die Stabilität des Stromnetzes unbedingt notwendig ist. Die Notwendigkeit der Ausgleichsenergie für Windkraftanlagen ist auch Ursache für die allgemein bekannten Verwerfungen auf den Strommärkten, auf denen es regelmäßig zu Negativpreisen für elektrische Energie immer dann kommt, wenn ein Überangebot an Windenergie vorhanden ist. So zuletzt am 29. Juli 2016 als zur Mittagszeit im Burgenland die Windräder aufgrund plötzlich starker Windböen auf Hochtouren liefen. Der produzierte Strom konnte aber zu dem Zeitpunkt nicht in der Menge gebraucht werden. Das brachte den Strompreis zum Absturz. So wurde im Kurier vom 30.08.2016 der Ökostrom AG Vorstand Lukas Stühlinger zitiert: „*Mehr als eine Stunde lang lag der Strompreis bei **minus 200 Euro je Megawattstunde***“).
  
10. Bereits in der Vergangenheit zeigte sich anhand von **Fehlinvestitionen** in süd- und osteuropäische Windkraftanlagen durch die Wien Energie GmbH das hohe **Verlustrisiko** bei Investitionen in derartige Anlagen. Ein Windpark lohnt sich finanziell und wirtschaftlich nur ab einer bestimmten Mindestgröße, da einerseits zur Strom-Abnahme eine teure Infrastruktur aufgebaut werden muss und andererseits die Errichtungs-, Betrieb-, Wartungs- und Rückbaukosten unverhältnismäßig hoch sind. Die Wirtschaftlichkeit ist beim gegenständlichen im Genehmigungsverfahren befindlichen Windparkpro

jekt Ebreichsdorf nicht gegeben, da der Park nur 13 Anlagen umfassen soll und die Windtauglichkeit nicht gegeben ist. Der Betrieb dieses Windpark wäre für die Wien Energie GmbH absolut unwirtschaftlich und würde zu weiteren Verlusten führen, die die Wien Energie GmbH nicht verkraften kann.

## **II. Ersuchen**

Gemäß § 73b Abs 3 Wr. Stadtverfassung und Punkt 10.3. der Erklärung über die Errichtung der Wien Energie GmbH ist der Stadtrechnungshof berechtigt, bei der Wien Energie GmbH die laufende Gebarung auf ihre ziffernmäßige Richtigkeit, Ordnungsmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu prüfen.

Das Kontrollamt der Stadt Wien möge daher

als Präventivmaßnahme (bevor die Wien Energie GmbH in einen weiteren kostspieligen und unwirtschaftlichen Windpark investiert) den geplanten und bereits im Genehmigungsverfahren befindlichen Windpark Ebreichsdorf auf Richtigkeit, Ordnungsmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit überprüfen.

Insbesondere möge die Prüfung folgende Punkte erfassen:

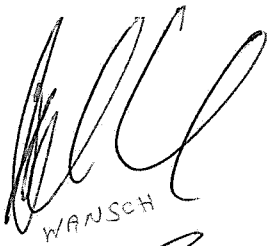
- 1) Plausibilitätsprüfung und Wirtschaftlichkeitsvergleich der Einreichunterlagen der Projektwerberin Wien Energie GmbH mit dem meteorologischen Gutachten der Enairgy Windenergie GmbH, den offiziellen Daten des Windatlas und den Daten des Ökostromberichts der E-Control.
- 2) Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit hinsichtlich Standorttauglichkeit des Windparks im Hinblick auf die effiziente Nutzung der Windenergie und Gesamtkosten inklusive Netzanbindung, Errichtungs-, Betriebs-, Wartungs- und Rückbaukosten.
- 3) Prüfung der Wirtschaftlichkeit des Ausbaus und des Betriebes der Anlage unter besonderer Berücksichtigung der Vergabe von Förderverträgen und damit einhergehenden massiven Ver-

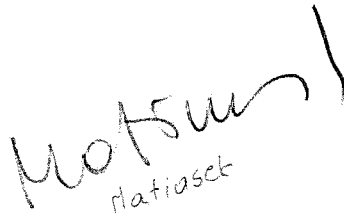
zögerungen.

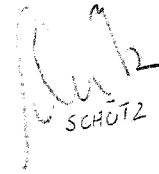
4) Ausbau des Windparks Ebreichsdorf im Hinblick auf die Fehlinvestitionen der Wien Energie GmbH in ost- und südeuropäische Windkraftanlagen.

  
HOFBAUER

  
NITTMANN


  
WAN SCH

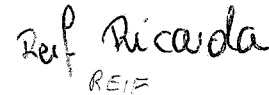
  
Ratiasch

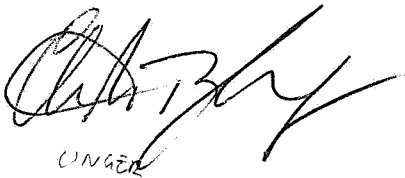
  
SCHÜTZ

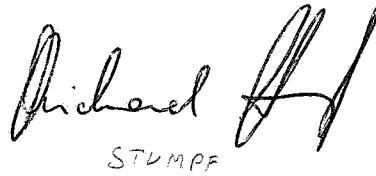
  
KOPS

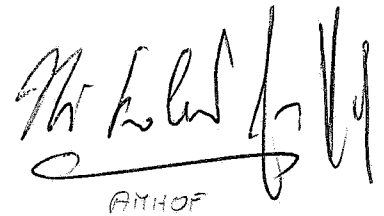
  
STARK

  
SEIDL

  
REIF

  
UNGER

  
STUMPF

  
AMHOF

  
HANDLER